

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr	Gebühr in Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr Gebührenfrei	
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 5.000,-- DM	3,-- bis 2.500,--
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- bis 200,-- DM	3,-- bis 100,--
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,-- bis 100,-- DM	3,-- bis 50,--
5.	Bauordnungsrecht		
5.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 50,-- DM	Mind. 25,--
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 5.1		
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,-- DM	5,-- Euro , mindestens 25,-- Euro
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM	3,-- bis 500,--
7.	Beglaubigung, Bestätigung		
7.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,-- bis 250,-- DM	3,-- bis 125,--
7.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite 2,-- bis 10,-- DM, mindestens 5,-- DM	Je Seite 1,-- bis 5,-- mindestens 3,--
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite 2,-- bis 5,-- DM, mindestens 5,-- DM	Je S. 1,-- bis 2,50 mind. 3,--
7.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Neuried selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		
8.	Bescheinigungen		
8.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 100,-- DM	3,-- bis 50,--
8.2.	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28I Abs. 1 BauGB	20,00 DM	10,-- Euro
8.3.	Bestätigungen, die die Gemeinde Neuried für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei	Gebührenfrei
9.	Bestattungsrecht		
9.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,-- DM	3,-- bis 25,--
9.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,-- DM	3,-- bis 15,--

10.	Feiertagsrecht		
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- bis 100,-- DM	10,-- bis 50,--
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM	25,-- bis 100,--
10.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM	50,-- bis 200,--
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1.	bei Sachen von 250,-- bis zu 1000,-- DM Wert 125,-- bis zu 500,-- Euro	2 % des Werts, mindestens jedoch 5,-- DM	mind. jedoch 3,--
11.2.	bei Sachen über 1000,-- DM Wert 500,-- Euro	2 % von 1.000,-- DM und 1 % des Mehrwertes	2 % von 500,-- Euro und 1 % des Mehrwertes
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,-- DM	3,-- bis 500,--
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 30,00 DM 15,-- Euro
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
14.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM	3,-- bis 50,--
14.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM	3,-- bis 25,--
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,-- bis 100,-- DM	15,-- bis 50,--
16.	Melderecht		
16.1.	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-- DM	5,-- Euro
16.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM	10,-- Euro
16.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	5,-- DM	3,-- Euro
16.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- bis 5.000,-- DM	15,-- bis 2.500,--
16.2.	Datenübermittlungen		
16.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3,-- DM	2,-- Euro
16.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 5.000,-- DM	10,-- bis 2.500,--
16.2.3.	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	pro übermittelten Datensatz 0,30 DM	Datensatz 0,20Eur.
16.3.	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	je Bescheinigung 10,-- DM	je Bescheinigung 5,-- Euro
16.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1000,-- DM	3,-- bis 500,--
16.6.	Gebührenfrei sind		
16.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
16.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
16.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).		
17.	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		

17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- DM	5,-- bis 250,--
17.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 5,-- DM	mind. 3,-- Euro
18.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM	10,-- bis 200,--
19.	Schreibgebühren		
19.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM	5,-- Euro
19.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM	10,-- Euro
19.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 13,-- DM Viertelstunde 6,65 Euro
19.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4	für die erste Seite 0,5 DM für jede weitere Seite 0,30 DM 0,25 Euro S. 0,15 Euro
19.2.2.	bei einem Format von DIN A 3	für die erste Seite 1,-- DM für jede weitere Seite 0,60 DM 0,50 Euro f. jede w.Seite 0,30 Euro
19.2.3.	bei Kopien, die vom Großkopiergerät im Rathaus im Ortsteil Altenheim getätigt werden	für jeden Meter 10,00 DM 5,-- Euro
19.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	je Seite 0,50 bis 5,-- DM 0,25 bis 2,50 Euro
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM	10,-- bis 250,--
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 5,-- DM 3,-- Euro